

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des C. e.V.
vertreten durch den Vorstand

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
- Landesjugendamt -
Albertstraße 10, 01097 Dresden

- Beklagter -

wegen

Rücknahme Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Mai 2025

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 19. Dezember 2023 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung der Betriebserlaubnis für einen von ihm unterhaltenen Kindergarten in D., die das Landesjugendamt des Beklagten mit der Unzuverlässigkeit des Klägers als Einrichtungsträger begründet hat.

Der als Verein organisierte Kläger betreibt auf einem Gelände in der D. N. mehrere Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit als „Alternatives Zentrum (AZ) C.“. Dazu gehört auch ein im Dachgeschoss des Gebäudes untergebrachter Kindergarten, der „Kinderladen C.“. Für diesen seit 1997 betriebenen Kindergarten erteilte das Landesjugendamt des Beklagten dem Kläger zuletzt mit Bescheid vom 20. März 2023 eine Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII, die eine Betreuung von 26 Kindern, davon bis zu 14 Krippenkinder, von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis Schuleintritt vorsieht.

Am 12. Oktober 2023 wurde dem Landesjugendamt des Beklagten vom Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden die Beschwerde der Eltern eines seit September 2023 im Kinderladen betreuten Kindes übermittelt. Daran angehängt war ein im Namen des Vorstands des Klägers ausgesprochenes Hausverbot gegen den Vater dieses Kindes. Ihm wurde in der E-Mail vom 25. September 2023 mitgeteilt, dass er weder Haus noch Hof betreten dürfe, auch nicht zum Bringen oder Abholen seines Kindes. Laut der Übersendungsnachricht der Landeshauptstadt Dresden sei das Hausverbot allein deshalb ausgesprochen worden, weil der Vater als Polizist arbeite. Das habe die Mutter des Kindes den Mitarbeitern des Klägers kurz zuvor in einem Gespräch mitgeteilt. Andere Vorfälle oder Meinungsverschiedenheiten habe es nicht gegeben. Das klärende Gespräch, zu dem der Kläger den Vater in der E-Mail eingeladen habe, habe ihn zu keiner anderen Entscheidung gebracht. Der Betreuungsvertrag sei mittlerweile zum 30. September 2023 beendet worden.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2023 hörte der Beklagte den Kläger zu einer Aufhebung der Betriebserlaubnis unter Verweis auf den Inhalt der Elternbeschwerde und die sich aus Sicht des Landesjugendamts daraus ergebenden Zweifel an der Zuverlässigkeit des Klägers an.

Der Kläger wurde darin aufgefordert, zum Verdacht der geschilderten Unzuverlässigkeit Stellung zu nehmen, das Hausverbot gegen den Vater nachweislich aufzuheben und der Familie nachweislich ein Angebot zur Weiterbetreuung des Kindes zu unterbreiten.

Am 17. Oktober 2023 wies die Landeshauptstadt Dresden den Beklagten auf ein Poster von der Website des AZ C. e. V. (www.azconni.de) hin, das zur „Ersten Hunde-Küfa“ auf dem Gelände des Klägers einlädt. An der Oberseite des Plakats befinden sich, zwischen zwei Hundegesichtern, die Wörter „NO NAZIS, NO COPS“. Mit E-Mail vom 25. Oktober 2023 nahmen die betroffenen Eltern ihre Beschwerde gegenüber der Landeshauptstadt Dresden mit der Begründung zurück, dass sie einen Entzug der Betriebserlaubnis nicht wünschten und mit der Rücknahme ihrer Beschwerde Deeskalation symbolisieren wollten. Auch diese Nachricht leitete die Landeshauptstadt Dresden am selben Tag dem Landesjugendamt weiter.

Am 30. Oktober 2023 nahm der nunmehr anwaltlich vertretene Kläger zu der Anhörung Stellung. Er teilte mit, dass es wegen der beruflichen Tätigkeit des Kindesvaters als Polizist Bedenken gegeben habe, die auch zur Verhängung eines Hausverbots geführt hätten. Den Eltern solle es aber in jedem Fall ermöglicht werden, die Betreuung des Kindes in Anspruch zu nehmen, auch wenn der Vater dazu die Räume des Kindesladens betreten müsste. Bei dem vom Kläger angesetzten, von den Eltern zunächst abgesagten und dann doch in Anspruch genommenen Beratungstermin hätten diese mitgeteilt, bereits einen Betreuungsvertrag mit einer anderen Kindertagesstätte abgeschlossen zu haben. Deshalb sei zwanglos ein Aufhebungsvertrag geschlossen worden, sodass ein Betreuungsangebot für das Kind nicht mehr in Betracht komme und das Hausverbot gegenstandslos geworden sei. Zugleich beantragte der Klägervertreter Akteneinsicht.

Mit Schreiben vom 6. November 2023 hörte der Beklagte den Kläger abermals zum Verdacht der mangelnden Zuverlässigkeit an. Außerdem wurde er dazu angehört, dass er bei der Bewerbung einer „Hunde-Küfa“ auf einem online verfügbaren Plakat den Slogan „No Nazis, No Cops“ verwendet habe. Aus Sicht des Beklagten seien die Aufhebung des Hausverbots und die Unterbreitung eines Weiterbetreuungsangebots nicht schon deshalb gegenstandslos geworden, weil die Eltern nunmehr einen neuen Betreuungsplatz gefunden hätten.

Am 7. November 2023 wurden dem Landesjugendamt und der Landeshauptstadt Dresden von einer anonymen Person Logindaten für ein E-Mail-Konto übersandt, über das sie auf bestimmte interne Kommunikation des Klägers und des AZ C.e. V. zugreifen konnten, darunter auch zur Vorbereitung der Stellungnahme gegenüber dem Landesjugendamt des Beklagten (s. u.). Ein „M.“ schreibt darin, ihm sei es nicht besonders wichtig, ob der Verein nach außen hin seine Prinzipien vertrete, dass der Vater deshalb gehen musste, weil er „Cop“ gewesen

sei. Wichtig sei ihm, dass sie intern diesen Prinzipien treu blieben. Er stehe völlig hinter der Entscheidung. Der Vater habe mit seinem Verhalten bewiesen, dass es so etwas wie einen „coolen, linken Cop“ nicht gebe und dass er keine Werte habe. In einem für berechnete Nutzer bearbeitbaren „Pad“, in dem mehrere Personen die Stellungnahme an das Landesjugendamt vorbereiteten, heißt es in der Stellungnahme eines „J.“, alternativ zum gewählten allgemeinen Begründungsansatz könne man offen kommunizieren, dass er Hausverbot erhalten habe, weil er „Bulle“ sei, weil sie ja sozialpädagogisch begründet hätten, warum das Sinn mache. An anderer Stelle heißt es von einem nicht benannten Nutzer, schon das Verschweigen der Tatsache, dass er „Bulle“ sei, obwohl ihm die Problematik nach eigener Aussage bewusst gewesen sei, beschädige aus seiner Sicht das Vertrauensverhältnis zum Kläger.

Dem Klägervorteiler wurde am 13. November 2023 Akteneinsicht ohne die am 7. November 2023 übermittelte Kommunikation gewährt. Zu dieser Entscheidung stand der Beklagte zuvor mit der Landeshauptstadt Dresden im Austausch.

Mit Schreiben vom 28. November 2023 erklärte der Klägervorteiler bezugnehmend auf das zweite Anhörungsschreiben, dass bei der Beurteilung der Angelegenheit davon ausgegangen werden müsse, dass jeder Kitaträger frei darüber entscheiden könne, mit welchen Eltern er für welche Kinder Verträge abschlieÙe oder beende. Eine Ausnahme von dieser Vertragsfreiheit liege nicht vor, insbesondere kein Verstoß gegen das AGG oder eine Gefährdung des Anspruchs des Kindes auf Betreuung nach dem SGB VIII. Es sei dem Kläger bewusst, dass die Beendigung des Vertrages im vorliegenden Fall nicht gut gelaufen sei. Er habe aber durchaus Anlass gehabt, das Betreuungsverhältnis zu beenden, als ihm bewusst geworden sei, dass es sich bei dem Vater um einen Polizisten handle. Das habe nichts mit einer generellen negativen Einstellung des Klägers zur Polizei zu tun, sondern mit dem Jugendzentrum. Der Kläger habe in seiner Stellungnahme beschrieben, dass es aufgrund der Haltung seiner Klientel sinnvoll sei, ein Aufeinandertreffen von Polizei und Jugendlichen im Rahmen des Zentrums zu vermeiden. Damit unterstelle er dem Vater keineswegs eine feindliche Haltung gegenüber der übrigen Klientel des Zentrums, sondern nehme lediglich die Unterschiedlichkeiten wahr und versuche, damit umzugehen. Der Kläger wisse, dass seine Kommunikation mit den Beteiligten nicht fehlerfrei gewesen sei. Er sei daher erleichtert gewesen, dass die Eltern schon vor dem gemeinsamen Gespräch einen anderen Betreuungsplatz für ihr Kind gefunden hätten und damit ein Konflikt habe vermieden werden können. Die Rücknahme der Beschwerde, mit denen die Eltern ihre Interessen und die ihres Kindes zunächst berechtigterweise verteidigt hätten, zeige, dass diese Interessen nunmehr ausreichend gewahrt seien. Dem Schreiben des Klägervorteilers beigefügt war die besagte Stellungnahme des Vereins. Darin wird unter anderem ausgeführt, der Verein und seine Mitglieder fühlten sich grundlegenden demokratischen Werten wie Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität in besonderer Weise verbunden. Die Arbeit im

Verein sei von einem gleichberechtigten Umgang, basisdemokratischen Entscheidungsprozessen sowie einem entschiedenen Engagement gegen jegliche Diskriminierungsformen geprägt. Die Anwesenheit eines Polizisten gerate aber mit der Jugendarbeit des Vereins auf seinem Gelände in Konflikt. Sie sei ein parteiliches und anwaltschaftliches Projekt für die Nutzer aus alternativen Zielgruppen, für die die Sozialpädagogen des Klägers ständige Beziehungsarbeit leisten müssten. Die spezifische Jugendarbeit für marginalisierte Personen aus vulnerablen Gruppen stelle für die betreuten jungen Menschen einen wichtigen Schutzraum dar, in dem sie über Erfahrungen sprechen und Lebensrealitäten teilen können. Dazu müssten sie sich in diesem Schutzraum sicher fühlen. Die Anwesenheit von Polizei löse aber bei vielen Jugendlichen und jungen Erwachsenen Unbehagen aus, da sie in anderen Alltagssituationen durch die Polizei kriminalisiert würden. Es komme nicht darauf an, ob von der Anwesenheit der Polizei eine tatsächliche Repressionsgefahr ausgehe. Aus sozialpädagogischer Sicht brauche es das Gefühl von Sicherheit und Parteilichkeit. Die Polizisten unterlägen dem Legalitätsprinzip, also einem strikten Strafverfolgungs- und Ermittlungsauftrag. Ihre private oder dienstliche Anwesenheit auf dem Gelände sei daher für die Beziehungsarbeit problematisch, weil sich die in der Jugendarbeit betreuten Jugendlichen gegenüber den Sozialpädagogen deutlich weniger öffnen oder den Besuch des Angebots ganz ablehnen würden. Eine Zusammenarbeit mit der Polizei werde durch die Gremienarbeit des AZ C. gewährleistet. Innerhalb der Einrichtung sei dies aber nicht möglich. Das Plakat zur „Hunde-Küfa“ sei durch jugendliche Nutzer und die Betreiber des AZ C. gestaltet worden, um die Möglichkeit zu nutzen, in der Ausgestaltung des Veranstaltungsformats und in der Bewerbung die spezifischen Erfahrungen ihrer Jugendkultur zu verarbeiten und ihren Vorstellungen Ausdruck zu verleihen. Dabei sei der Slogan „No Nazis, No Cops“ kein Vergleich, sondern ein Schluss der Beteiligten aus diesen Erfahrungen, ihren Schutzraum frei von Personengruppen halten zu wollen, durch die sie Gewalt, Bedrohung und Repression erfahren hätten. Die Grundprinzipien des selbstverwalteten Betriebs des AZ C. würden es gebieten, diese Bedürfnisse ernst zu nehmen und fachlich zu begleiten.

Mit Bescheid vom 19. Dezember 2023 nahm das Landesjugendamt des Beklagten den Bescheid vom 20. März 2023 über die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gem. § 45 SGB VIII für den Kinderladen C. gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB VIII mit Wirkung ab Bekanntgabe dieses Bescheides zurück. Zur Begründung führte es insbesondere aus, die ermittelte Unzuverlässigkeit des Klägers – der Inhalt der Elternbeschwerde, die Bewerbung der „Hunde-Küfa“ mit dem Slogan „No Nazis, No Cops“, der zugespielte Inhalt der internen Kommunikation sowie die auf dem Gelände des Klägers stattfindenden Veranstaltungen extremistischer, teilweise vom Verfassungsschutz beobachteter Gruppen – begründe eine Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung des Klägers. Bei der Aufhebung der Erlaubnis nach § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII komme es auf eine einrichtungsspezifische generelle Gefährdung des Kindeswohls an, für

die die nicht ausdrücklich in Bezug genommenen Erteilungsvoraussetzungen des Abs. 2 als Orientierungshilfe geeignet seien. Objektive Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung könnten auch bei wesentlichen Zweifeln daran bestehen, ob der Träger einer Kindertageseinrichtung die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland umfassend anerkenne. Solche Zweifel seien vorliegend gegeben. Das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung sei nicht nur ein Bekenntnis zu selektiv angeführten Werten, sondern erfordere auch und gerade das Anerkenntnis des Gewaltmonopols des Staates. Dem Kläger fehle die Bereitschaft, ein solches Anerkenntnis abzugeben. Er betrachte sein Gelände als Schutzraum, aus dem hoheitliche Befugnisträger selbst dann herausgehalten werden sollten, wenn sie als Privatpersonen auftreten. Dagegen könne der Kläger weder sein Hausrecht noch seine Vertragsfreiheit anführen. Mit der Aufnahme in die Bedarfsplanung der Landeshauptstadt Dresden greife das Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten nach § 4 SächsKitaG, und zwar unabhängig von Beruf und Weltanschauung. Der De-facto-Ausschluss durch die Verhängung eines Hausverbots stelle eine Diskriminierung dar. Auf dieser Wertebasis sei der Förderauftrag nach § 22 SGB VIII, insbesondere die Vermittlung orientierender Werte und Regeln, nicht umsetzbar. Der nach § 2 SächsKitaG für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit verbindliche Sächsische Bildungsplan für den Sektor der Sozialen Bildung beinhalte auch die Vermittlung von Wertvorstellungen im Bereich Demokratie. Insbesondere werde auf S. 67 darauf abgestellt, dass Mädchen und Jungen im Kontakt mit dem sozialen Umfeld – unter anderem der Polizei – lernen sollen, wie sich die jeweilige Berufsrolle zum gesellschaftlichen Zusammenleben verhält und was Leben in einer Gesellschaft bedeutet. Präventionsangebote der Polizei Sachsen würden den Kindern in diesem Kontext vom Kläger vorenthalten. Die Ausführungen des Klägers zu der Veröffentlichung mit der Überschrift „No Nazis, No Cops“ seien als Schutzbehauptung einzuordnen. Mit der plakativen Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins werde die Polizei als Gruppe und damit letztlich die verfassungsmäßige Ordnung böswillig verächtlich gemacht. Die unkommentierte Aneinanderreihung von „Nazis“ und „Polizei“ stelle eine Delegitimierung des Staates dar. Aus der dem Landesjugendamt vorliegenden Kommunikation von Vereinsverantwortlichen gegenüber dem Landesjugendamt werde deutlich, dass sinngemäß die Kommunikation nach außen konstruierter Natur sei, intern aber die Prinzipien gewahrt werden sollten. Das Gebäude in der R.-L.-Straße x sei für den Betrieb der Einrichtung ungeeignet. Das ergebe sich einerseits aus der Einlassung, dass die Beendigung des Betreuungsverhältnisses nicht mit einer generellen negativen Einstellung des Klägers zur Polizei verbunden sei, sondern aus der besonderen Klientel des im gleichen Gebäude betriebenen Jugendzentrums resultiere, und andererseits aus der Einlassung, dass diese Klientel einen Schutzraum benötige, weil die Anwesenheit von Polizei deren Gefühle von Sicherheit und Parteilichkeit gefährde. Diese Einschätzung werde dadurch verstärkt, dass in dem Gebäude regelmäßig Veranstaltungen extremistischer Gruppierungen

stattfänden, unter anderem der URA Dresden und des R. H. e. V. Das Gewähren von Plattformen für extremistische Organisationen und das Betreiben einer Kindertageseinrichtung unter einem Dach seien unvereinbar und biete Rahmenbedingungen, die als Gefahrenquelle für eine Kindeswohlgefährdung zu qualifizieren seien. Die sich aus der Gesamtschau ergebende Unzuverlässigkeit des Klägers, bei dem ein Bekenntnis zum uneingeschränkten Gewaltmonopol des Staates als wesentlichem Bestandteil der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht gegeben sei, und die nicht einer Kindertageseinrichtung adäquaten Rahmenbedingungen begründeten eine Kindeswohlgefährdung, aufgrund derer die Betriebserlaubnis zurückzunehmen gewesen sei. Das Vorbringen in der Anhörung habe zu keiner anderen Entscheidung führen können. Eine Abwendung durch den Träger (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2, Abs. 6 Satz 1 SGB VIII) sei nicht erfolgt, da der Kläger gar keine Gefährdung gesehen und sein Verhalten gerechtfertigt habe. Überdies könne die Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII zurückgenommen werden, der auf der Tatbestandsseite für die Aufhebung keine wesentlich höhere Schwelle ansetze als für ihre Nichterteilung. Der Feststellung einer einrichtungsbezogenen Gewährleistung des Kindeswohls sei immanent, dass dann erst recht die bloße Gewährleistung des Kindeswohls aus dem Blickwinkel der präventiven Gefahrenabwehr zu verneinen sei. Die jetzt bekannt gewordenen Aspekte hätten offenbar schon im Zeitpunkt der Bescheiderteilung am 20. März 2023 vorgelegen. Bei Kenntnis dieser Umstände wäre der Bescheid nicht erlassen worden. Bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens habe der Beklagte das Interesse des Klägers an der Bestandskraft der Erlaubnis, mit der er die Einrichtung bereits jetzt für bis zu 26 Kinder betreibe, und dem Interesse des Landesjugendamtes an der Beseitigung der rechtswidrigen Zustände abzuwägen. Der Umstand, dass der Kläger nur einen Bruchteil des AZ C., nämlich das Dachgeschoss, ausmache, relativiere die Folgen für ihn. Das Großteil seiner Angebote werde davon nicht berührt. Für die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder stünden nach der Auskunft der Landeshauptstadt Dresden im Einzugsgebiet ausreichend freie Betreuungsplätze kurzfristig zur Verfügung. Im Ergebnis überwiege daher das Interesse des Landesjugendamtes an der Herstellung rechtskonformer Zustände. Eine Beratung des Klägers oder eine Auflagenerteilung nach § 45 Abs. 6 Satz 1 und 3 SGB VIII seien auch hier obsolet, da der Kläger eine Gefährdung gar nicht gesehen und sein Verhalten gerechtfertigt habe.

Der Kläger hat dagegen am 27. Dezember 2023 Klage erhoben. Zugleich hat er unter dem Az. 1 L 936/23 die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt. Zur Begründung der Klage hat er – überwiegend in seinen Schriftsätzen zum Eilverfahren – ausgeführt, die vom Beklagten angenommene generelle Kindeswohlgefährdung durch Zweifel an der umfassenden Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und des Gewaltmonopols des Staates liege nicht vor. Diese vom Beklagten hergestellte Verknüpfung sei in mehrerer Hinsicht rechtlich und tatsächlich falsch. Der Kläger habe das Gewaltmonopol des Staates

nie infrage gestellt. Dass seine Klientel im Jugendzentrum teilweise dahin tendieren möge, sei ihm nicht zuzurechnen. Der Schutzraum, den er biete, berühre das staatliche Gewaltmonopol nicht. Aus allem Privatbesitz könnten Polizeibeamte ferngehalten werden, es sei denn, sie würden auf Grundlage der einschlägigen Ermächtigungen tätig. Die Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bedeute nicht, dass Repräsentanten der staatlichen Gewalt stets und überall Zugang gewährt werden müsse. Vielmehr beruhe die freiheitlich-demokratische Grundordnung auf den Grenzen, die der Staatsgewalt gezogen seien. Anspruch auf diesen Schutz hätten auch diejenigen, die in wesentlichen Fragen andere Auffassungen vertreten als die jeweiligen Inhaber der staatlichen Gewalt. Hoheitliche Befugnisträger hätten in dieser Eigenschaft Zutritt zu allen Räumen des Klägers. Aus einem Betretungsverbot für Privatpersonen, das nicht einmal gegen das AGG verstoße, könne eine verfassungsfeindliche Haltung aber nicht hergeleitet werden. Die Aufnahme einer Einrichtung in den Bedarfsplan nach § 8 SächsKitaG löse nur im Verhältnis zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 4 SächsKitaG aus. Die durch Art. 12 GG, Art. 37 SächsVerf geschützte Vertragsfreiheit des Einrichtungsträgers werde dadurch aber nicht berührt. Der Sächsische Bildungsplan, den der Beklagte als Referenz für den Inhalt der Förderung in der Kindertagesstätte anführe, sei keine Rechtsvorschrift. Seine Verletzung könne daher nicht Grundlage von Verwaltungsakten sein. § 2 Abs. 1 Satz 5 SächsKitaG verpflichte außerdem nur zu einem dem Sächsischen Bildungsplan gleichwertigen Angebot. Die Polizei als Einrichtung werde beim Kläger auch nicht abgewertet. Kinder könnten mit Polizeiautos spielen und Polizeipullover tragen. Bei einem Einbruch habe er Anzeige bei der Polizei erstattet und eine mehrstündige Spurensicherung auf dem Gelände zugelassen. Fraglich sei auch, ob zur Zuverlässigkeit nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII überhaupt das ausdrückliche Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung gehöre. Von Bestrebungen des Klägers, die freiheitlich-demokratische Grundordnung aktiv zu beseitigen, oder einer Prägung der Betreuungsarbeit im Kinderladen C. durch verfassungsfeindliche Bestrebungen sei im Bescheid nicht die Rede. Diese seien nach der vom Beklagten in Bezug genommenen Rechtsprechung aber erforderlich, um von einer Kindeswohlgefährdung ausgehen zu können. Eventuell als verfassungsfeindlich anzusehende Veranstaltungen Dritter fänden nicht in seinen Räumlichkeiten statt. Bei der der Erlaubniserteilung vorausgehenden örtlichen Prüfung am 20. Februar 2023 habe der Charakter des Hauses mit seinen unterschiedlichen Einrichtungen dem Landesjugendamt auffallen müssen. Eine Rücknahme der in Kenntnis dieser Umstände erteilten Erlaubnis sei nicht zulässig. Wenn der Beklagte umgekehrt erklärt, die Einrichtung nur über diesen Eingang und das Gelände sonst nicht betreten zu haben, müsse er davon ausgehen, dass für die Eltern und Kinder der Kindertagesstätte ebenfalls eine Trennung vorhanden sei. Der Kindergarten verfüge nämlich über einen separaten Eingang und seine Räume hätten auf ausdrücklichen Wunsch des Klägers keine Verbindung zu den Räumen der anderen Angebote. Der Kindergarten sei also von den anderen Angeboten des Klägers baulich

getrennt. Auch der Inhalt der Einladung zur Hunde-Küfa sei dem Kläger nicht zuzurechnen. Er sei nicht dessen Verfasser und das Plakat sei nur für kurze Zeit auf der Website zu sehen gewesen. Der Kläger habe dargelegt, wie es zu dem Plakat gekommen sei, und sich die Aussage ausdrücklich nicht zu eigen gemacht. „No Nazis, No Cops“ sei keine Gleichsetzung, sondern eine Aufzählung. Die Ermessensentscheidung des Beklagten beruhe zudem auf einer unvollständigen Tatsachenermittlung. Selbst wenn ausreichend Plätze für die betreuten Kinder zur Verfügung ständen, sei der Wechsel der Kinder – insbesondere ohne Übergangsfrist – nicht problemfrei, wie sich aus der beigefügten Beschwerde einer Mutter ergebe. Der Hinweis auf das quantitativ vorhandene Angebot gehe nicht auf die von den Eltern mit mehreren Eingaben bemängelte Qualität der Alternativen ein und übersehe, dass damit bei einem bevorstehenden Schuleintritt und angesichts der gewachsenen Bindungen der Kindergartenkinder zusätzliche Probleme geschaffen würden. Zu den in der Begründung des Bescheids herangezogenen Unterlagen vom 7. November 2023 und Ermittlungsergebnissen bezüglich der Veranstaltungen im Gebäude R.-L.-Straße x sei der Kläger nicht angehört worden. Sie seien auch nicht in den Unterlagen enthalten, die bei der Akteneinsicht am 13. November 2023 übergeben worden seien, sondern strategisch vorenthalten worden. Der Inhalt der zugespielten Äußerungen sei dem Kläger nicht zuzurechnen. Der Inhalt verdeutliche, dass der Äußerung des Klägers ein intensiver Diskussionsprozess vorausgegangen sei, in dem sich radikale Äußerungen gerade nicht durchgesetzt hätten. Gegenüber dem ausgeschlossenen Vater habe der Kläger mit E-Mail vom 25. Januar 2024 das Hausverbot förmlich aufgehoben und sich entschuldigt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 19. Dezember 2023 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat, ebenfalls überwiegend im Rahmen des Eilverfahrens, ergänzend zu den Ausführungen im angegriffenen Bescheid ausgeführt, dass die Tatsache, dass der Kläger seine Liegenschaft als Schutzraum betrachte, aus dem hoheitliche Befugnissträger als Privatpersonen herausgehalten werden sollen, die Zweifel daran erhärteten, dass er die freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht umfassend anerkenne. Der Zugang der Kindertageseinrichtung erfolge über eine Außentreppe und nicht durch das Erdgeschoss. Wenn der Kläger auf dieser baulichen Trennung beharre, um seine Jugendarbeit und die Veranstaltung für andere linke Gruppen inhaltlich von dem Betrieb des Kindergartens zu trennen, sei das Heraushalten eines Polizisten erst recht problematisch, weil der Bedarf für einen Schutzraum nicht

erkennbar sei. Der Kläger betreibe mit dem Kinderladen ein öffentliches Angebot, das durch die Aufnahme in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden öffentlich gefördert werde. Auch wenn die praktische Umsetzung des Einrichtungsbesuchs auf vertraglicher Basis erfolge, bestehe keine Pflicht der Eltern, ihren Beruf vor oder bei Aufnahme ihres Kindes in eine Einrichtung zu offenbaren. Eine solche Offenbarungspflicht seien auch in den Aufnahmebedingungen des Klägers nicht vorgesehen. Die erwähnte Erstattung einer Strafanzeige und das Dulden einer Spurensicherung seien schwerlich eine Kooperation mit der Polizei, sondern typische Voraussetzung von Versicherungs-AGB. Der Kläger nehme die Staatsgewalt so in Anspruch, wie sie ihm von Nutzen sei. Dass die Kindertageseinrichtung die Kinder mit Polizeiautos spielen oder Polizeipullover tragen lasse, sei für die Zuverlässigkeit des Trägers selbst unerheblich. Die interne Kommunikation, über die das Landesjugendamt Einblick in die Willensbildung des Klägers erhalten habe, sei über E-Mail-Accounts des Klägers (jeweils mit ...@azconni.de) erfolgt. Die Verständigung der dahinterstehenden Personen könne vom Beklagten nur als Konstruktion gewertet werden. Für die Äußerungen auf seiner Website, noch dazu für die Werbung für eine eigene Veranstaltung, sei er nach § 7 Abs. 1 TMG auch verantwortlich. Zudem werde das Plakat, das nach dem Kläger verharmlosend nur eine Aufzählung enthalte, noch immer auf seinem Instagram-Account vorgehalten. Die Anhörung sei ordnungsgemäß erfolgt. Nach der Auswertung der ersten Anhörung sowie zu der „Hunde-Küfa“ sei der Kläger mit Schreiben vom 6. November 2023 nochmal separat angehört worden. Dass die am 7. November 2023 erhaltene interne Kommunikation zur damaligen Akteneinsicht nicht vorgelegt worden sei, beruhe auf § 25 Abs. 3 SGB X, weil der unbekannte Absender über die Zusammensetzung der E-Mail-Verteiler und der darüber kommunizierten Inhalte leicht zu identifizieren gewesen sei. Ein etwaiger Anhörungsmangel sei auch nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 SGB X sowie durch die auf Grundlage des § 100 VwGO erfolgten Akteneinsicht im Verwaltungsprozess nachgeholt worden. Die Ermittlungsergebnisse zu den Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Klägers seien durch eine Internetrecherche am 9. Dezember 2023 herausgefunden worden. Dadurch habe sich ergeben, dass die Adresse des Klägers zugleich die vom Verfassungsschutz als linksextremistisch eingestufte „R. H. e. V.“ (Ortsgruppe D.) sei, dass der daraus hervorgegangene Ortsverband regelmäßige Sprechstunden an der Adresse anbiete, dass die ebenfalls vom Verfassungsschutz als linksextremistisch eingestufte „U. R.A. (URA) D.“ dort regelmäßig Angebote abhalte und einmal, beim Essen für den „Start ins Wochenende“ am 30. August 2023, in das Angebot des Klägers selbst eingebunden worden sei sowie dass die Adresse Kontaktadresse des vom Verfassungsschutz als linksextremistisch eingestuften „A. S. D.“ sei. Eine nochmalige Anhörung zu den öffentlich zugänglichen und mutmaßlich auch dem Kläger bekannten Rechercheergebnissen sei nicht erforderlich gewesen. Eigene verfassungsfeindliche Tätigkeiten des Klägers habe der Beklagte nicht behauptet. Es sei mit dem Betrieb einer Kindertageseinrichtung trotzdem unvereinbar, dass er sich offenkundig nicht daran störe, dass linksextremistische Organisationen öffentlich seine Anschrift

verwendeten und diesen eine öffentliche Plattform gewähre. Das werfe die Frage auf, ob die Grundhaltung des Klägers nicht auf einen Schutz extremistischer Gruppierungen abstelle. Aus den vorgelegten Stellungnahmen mehrerer Eltern, die sich gegen die plötzliche Einstellung des Betreuungsangebots beim Kläger aussprachen, werde nicht erkennbar, warum es für die Eltern keine oder nur unzumutbare Betreuungsangebote geben sollte. Quantitativ gebe es in der Dresdner Neustadt genug Angebote, damit die Eltern nicht auf das erstbeste Angebot eingehen müssten. Das nach dem Bescheid ergangene Entschuldigungsschreiben an den Kindesvater sei keine bedingungslose Aufhebung des Hausverbots und kein ernstgemeintes Betreuungsangebot. Bei dem Gespräch am 26. Januar 2024 sei dem Vorstand des Klägers zwar die Abgabe einer Demokratieerklärung beziehungsweise Extremismusklausel als erstes Fundament zur Beurteilung seiner Zuverlässigkeit nahegelegt worden. Darauf habe er aber nicht reagiert.

Der Kläger hat hierauf repliziert, er kenne zwar die benannten Organisationen. Allerdings sei die R. H. nicht mehr bei ihm aktiv. Der noch aktive Ermittlungsausschuss, der wiederum im Verfassungsschutzbericht nicht aufgeführt werde, sei ein sinnvolles Angebot, weil es bei seinen auf dem Gelände des Klägers durchgeführten Beratungen darum gehe, rechtsstaatliche Prinzipien zu vermitteln und zu bewahren, wenn Personen mit dem Gesetz in Konflikt gerieten. Das „A. S. D.“ verwende die Adresse des Klägers nicht als Kontaktadresse. Die Veranstaltungen der „U. R. A.“ hätten keinen verfassungsfeindlichen Charakter. Die Organisation werde zwar im Verfassungsschutzbericht 2022 als verfassungsfeindlich aufgeführt. Daraus könne aber nicht auf die verfassungsfeindliche Betätigung des Klägers geschlossen werden, erst recht nicht, da der Anknüpfungspunkt allein das Jugendzentrum des Klägers und nicht sein Kindergarten sei. Die angegebenen E-Mail-Adressen und der Instagram-Account gehörten zum Trägerverein AZ C. e. V. und nicht zum Kläger. Die E-Mail-Adressen könne jeder erhalten, der mit dem AZ C. in Verbindung stehe. Die beschwerdeführenden Eltern hätten eine andere Betreuungsmöglichkeit gefunden und würden keinen Bedarf mehr sehen, das Gelände des Klägers zu betreten. Die vom Kläger schon erfüllte Forderung des Beklagten, ihnen ein neues Betreuungsangebot zu unterbreiten, entspreche daher nicht dem Kindeswohl. Die vom Beklagten unterbreitete Demokratieerklärung sei gerichtlich für unzulässig erklärt worden. Der Kläger arbeite an einer Erklärung, mit der er sein Bekenntnis zu demokratischen Werten, gesellschaftlicher Vielfalt und der Achtung der Menschenwürde explizit darstellen wolle. Gefahren für die freiheitlich-demokratische Grundordnung gingen gegenwärtig vor allem von rechts-extremen Gruppierungen aus.

Mit Beschluss vom 8. März 2024 hat die Kammer die aufschiebende Wirkung der vorliegenden Klage angeordnet. Der Beklagte hat seinen Vortrag unter Bezugnahme auf die dortigen Aus-

fürhungen der Kammer insbesondere dahingehend ergänzt, dass auch die mangelnde Zuverlässigkeit eines Trägers nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII zu einer Kindeswohlgefährdung führen könne. Ein Bezug zu den einrichtungsbezogenen Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 SGB VIII sei dabei nicht erforderlich. Der aus dem Wirtschaftsverwaltungsrecht stammende Begriffe der Zuverlässigkeit erfordere die Gewähr des Trägers, dass er die genehmigte Tätigkeit ordnungsgemäß, also auch entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, ausüben werde. Die trägerbezogenen Rahmenbedingungen ergäben vorliegend in der Gesamtschau sehr wohl eine Kindeswohlgefährdung. Dass Kinder, deren Eltern in bestimmten staatlichen Strukturen beruflich tätig seien, von der Betreuung in der Einrichtung de facto ausgeschlossen würden und den Eltern ein Hausverbot erteilt wird, gehe nicht spurlos an den anderen Kindern und deren Eltern vorbei. Derartige Maßnahmen stünden dem garantierten Schutz von Kindern vor Diskriminierung in Einrichtungen entgegen. Ihre Legitimation sei geeignet, als Nährboden zu dienen, die freiheitlich-demokratischen Grundprinzipien unseres Gemeinwesens infrage stellen zu dürfen. Es könne dabei nicht zulasten des Beklagten gehen, dass sich die Rechtsprechung in diesem Themenkreis bisher nicht mit der linksextremistischen Szene zu befassen hatte, von der sich der Kläger vorliegend auch nicht erkennbar distanziert habe. Zu Unrecht habe die Kammer einen Bezug der „Schutzraumproblematik“ zur Konzeption und Praxis des räumlich davon getrennten Kinderladens verneint. Es stelle sich erst recht die Frage, warum dann ein Elternteil mit beruflichen Bezug zur Polizei auch vom Kinderladen suspendiert werden dürfe. Dass eines der Kinder ein „Polizeifan“ sei und das im Kinderladen ausübe, sei möglicherweise nur der Einrichtung und nicht dem Träger zuzurechnen. Es spreche auch nicht für die Zuverlässigkeit des Trägers, dass er mit der Aufhebung des Hausverbots und dem Weiterbetreuungsangebot so lange gewartet habe, bis die Eingewöhnung des betreffenden Kindes in der neuen Einrichtung abgeschlossen gewesen sei. Durch das Erfordernis, auf die Zuverlässigkeit des Trägers abzustellen, sei auch die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für extremistische Gruppierungen und das Teilen von deren Gedankengut relevant. Bei der Entscheidung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII reiche eine strukturelle Gefährdung durch das Vorliegen der Rechtswidrigkeit auf Tatbestandsseite aus. Mit dieser eigenständigen Aufhebungsnorm habe sich die Kammer nicht auseinandergesetzt. Insbesondere seien eine Beratung oder eine Auflagenerteilung obsolet gewesen, da der Kläger sein Verhalten bis zur Klageerhebung gerechtfertigt habe. Nicht nachvollziehbar sei, dass das Gericht bei der Folgenabwägung die typischen Folgen einer Einrichtungsschließung dem in § 47 Abs. 5 Satz 4 SGB VIII bewerteten öffentlichen Vollzugsinteresse vorgezogen habe. Die im Gespräch vom 26. Januar 2024 zur Sprache gebrachte Demokratieerklärung sei vorliegend keine Proforma-Voraussetzung zur Auszahlung bewilligter Fördermittel wie in den im Beschluss zitierten Entscheidungen, sondern nur ein Aspekt für die Zuverlässigkeitsbeurteilung.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten des Hauptsache- und des Eilverfahrens sowie auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Anfechtungsklage ist begründet. Die Aufhebung der Betriebserlaubnis ist rechtswidrig und verletzt den Kläger daher in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Die Aufhebung der dem Kläger zuletzt am 20. März 2023 erteilten Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) stützt das zuständige Landesjugendamt des Beklagten auf die beiden Befugnisnormen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB VIII. Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII ist die Erlaubnis aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Die Erlaubnis kann nach § 45 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII aber auch aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen. Die Erlaubniserteilung setzt nach dieser Vorschrift voraus, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Das ist in der Regel anzunehmen, wenn – unter anderem – der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII). Bei der Prüfung einer Aufhebung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII bleiben der grundsätzliche Vorrang einer Beratung und die Möglichkeit zur Erteilung von Auflagen nach § 45 Abs. 6 Satz 1 und 3 SGB VIII unberührt.

Die Voraussetzungen für eine Aufhebung nach diesen beiden Befugnisnormen liegen nicht vor. Der verfahrensfehlerfrei zustande gekommene (a) Bescheid ist materiell rechtswidrig. Für die gebundene Aufhebung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII fehlt es sowohl an einer Kindeswohlgefährdung als auch an der mangelnden Abwendungsbereitschaft des Klägers (b). Die Ermessensaufhebung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII erweist sich jedenfalls als ermessensfehlerhaft (c).

a) Ein durchgreifender Anhörungsfehler, der zwischen den Beteiligten im Eilverfahren ausführlich diskutiert worden ist, liegt nicht vor. Selbst wenn der Kläger im Rahmen seiner Anhörung nur unvollständig mit dem der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalt konfrontiert worden wäre, wäre dieser Fehler durch die nachgeholte Akteneinsicht und seine Äußerungsgelegenheit im gerichtlichen Verfahren geheilt worden (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 SGB X).

b) Es fehlt aber an den beiden materiellen Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII. Die Voraussetzungen, um von der Unzuverlässigkeit des Trägers auf eine Kindeswohlgefährdung schließen zu können (aa), sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt (bb).

Es fehlt auch an der Voraussetzung, dass der Kläger nicht bereit oder nicht in der Lage sein dürfte, eine solche Gefährdung abzuwenden (cc).

aa) § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII verlangt, dass das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung *gefährdet* ist. Er geht damit weiter als die Erteilungsvoraussetzungen einer Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII. Für die Erteilung der Betriebserlaubnis verlangt das Gesetz dort nur, dass das Kindeswohl in der Einrichtung *gewährleistet* ist. Insofern, also hinsichtlich des erforderlichen Gefahrenpotenzials für das Kindeswohl in der Einrichtung, unterscheidet sich die gebundene Aufhebung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII auch von der Ermessensaufhebung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII, die als Sonderregelung zu § 45 SGB X (Wiesner, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 45 Rn. 131) das Nicht- oder Nichtmehrvorliegen der Erteilungsvoraussetzungen als eigenen Aufhebungsgrund normiert. Die Erteilung und die Ermessensaufhebung verlaufen insofern tatbestandlich parallel, als sie an der Gewährleistung des Kindeswohls ansetzen. Die gebundene Aufhebung geht darüber hinaus, indem das Kindeswohl auch gefährdet sein muss.

Für die in § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB geforderte Kindeswohlgefährdung bedarf es keiner – im vorliegenden Fall auch nicht in Rede stehenden – konkreten Kindeswohlgefährdung, wie sie in § 1666 BGB geregelt ist (BT-Drs. 19/26107, S. 101). Es braucht insbesondere keine gegenwärtige Gefahr für die betreuten Kinder (vgl. OVG RP, Beschl. v. 29. April 2019 – 7 B 10490/19.OVG –, BeckRS 2019, 7444 Rn. 6). Für § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII kommt es vielmehr auf eine generelle Kindeswohlgefährdung an. Damit wird nicht vorrangig das einzelne Kind oder der einzelne Jugendliche, sondern es werden die Rahmenbedingungen in der Einrichtung in den Blick genommen (Wiesner, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 45 Rn. 128). Für eine generelle Kindeswohlgefährdung ist es nur erforderlich, dass der Eintritt der negativen Auswirkungen bei normalem Verlauf der Dinge für die nächste Zeit zu besorgen ist (OVG BB, Beschl. v. 26. September 2022 – OVG 6 S 48/22 –, JAmt 2022, 605 (606)). Die Gefährdung des Kindeswohls muss die darlegungspflichtige Behörde (vgl. Busse, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, Stand: 11. April 2025, § 45 Rn. 89) aus objektiv feststellbaren Tatsachen herleiten (OVG Saarland, Beschl. v. 11. August 2010 – 3 B 178/10 –, BeckRS 2010, 51840).

Für die Prüfung einer generellen Kindeswohlgefährdung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII können die Erteilungsvoraussetzungen nach § 45 Abs. 2 SGB VIII, obwohl die Befugnisnorm anders als die Ermessensaufhebung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII darauf nicht ausdrücklich Bezug nimmt, mittelbar oder als Indikator herangezogen werden (vgl. OVG RP, Beschl. v. 29. April 2019 – 7 B 10490/19.OVG –, BeckRS 2019, 7444, Rn. 6; VG Mainz, Beschl. v. 22. März 2019 – 1 L 96/19.MZ –, BeckRS 2019, 7445, Rn. 34 (Vorinstanz)). Insbesondere kann es daher im vorliegenden Fall eine Rolle spielen, ob der Kläger als Träger die für den

Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII). Sollte ihm diese Zuverlässigkeit fehlen und das Kindeswohl daher nicht gewährleistet sein (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII), muss im Anschluss aber weiterhin geprüft werden, ob dieser Mangel auch zu einer Kindeswohlgefährdung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII) führt (vgl. OVG RP, Beschl. v. 29. April 2019 – 7 B 10490/19.OVG –, BeckRS 2019, 7444, Rn. 6). Die Nichtgewährleistung des Kindeswohls ohne eine Kindeswohlgefährdung ermächtigt die zuständige Behörde ja gerade nur zu einer Ermessensaufhebung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII. Beide Tatbestandsvoraussetzungen, die Nichtgewährleistung und die Gefährdung des Kindeswohls, dürfen daher nicht verschliffen werden.

§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII nennt als eine der Anforderungen für die Annahme der Gewährleistung des Kindeswohls in der Einrichtung, dass der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Dabei werden die Zuverlässigkeit des Trägers und die anderen Gewährleistungskriterien des § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII als notwendige, aber nicht als hinreichende Voraussetzungen für die Annahme einer Gewährleistung des Kindeswohls aufgeführt. Während also das Erfüllen der Gewährleistungskriterien in § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII nicht automatisch die Gewährleistung des Kindeswohls nach § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII bedeutet (vgl. Wiesner, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 45 Rn 47), führt das Fehlen auch nur eines Gewährleistungskriteriums zu einer Nichtgewährleistung des Kindeswohls. Eine von einem unzuverlässigen Träger betriebene Einrichtung ist daher nicht erlaubnisfähig.

Zuverlässig ist ein Träger nach der im Wirtschaftsverwaltungsrecht etablierten und vom Gesetzgeber auf das Kinder- und Jugendhilferecht ausdrücklich übertragenen (vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 97) Definition, wenn er die Gewähr dafür bietet, dass er die genehmigte Tätigkeit ordnungsgemäß ausführen wird. § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII benennt wiederum als Regelbeispiele für eine Unzuverlässigkeit („insbesondere“), dass der Träger in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 SGB VIII verstoßen hat (Nr. 1), Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbots nach § 48 SGB VIII beschäftigt (Nr. 2) oder wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat (Nr. 3). Eine der Sache nach auf der Unzuverlässigkeit eines Trägers beruhende Kindeswohlgefährdung kann sich nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Mainz (vgl. VG Mainz, Beschl. v. 22. März 2019 – 1 L 96/19.MZ –, BeckRS 2019, 7445 Rn. 37) aber auch daraus herleiten, dass aufgrund objektiver Anhaltspunkte wesentliche Zweifel daran bestehen, dass der Träger einer Kindertagesstätte die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland umfassend anerkennt. Diese vom Beklagten in seinem Bescheid in Bezug genommene Entscheidung gehört zu einer Reihe von Fällen, in denen die Gerichte bei Kindergärten, die von einem salafistischen Träger betrieben wurden, den Schluss gezogen haben, dass diese

aufgrund der anzunehmenden Indoktrination mit diesem Glaubensverständnis nicht die Gewähr dafür bieten, die gesellschaftliche Integration der Kinder (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII n. F.) herbeizuführen oder zu fördern (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 21. August 2017 – 4 A 372/16 –, BeckRS 2017, 122247, Rn. 5 ff.; OVG RP, Beschl. v. 29. April 2019 – 7 B 10490/19.OVG –, BeckRS 2019, 7444, Rn. 10; VG Mainz, Beschl. v. 22. März 2019 – 1 L 96/19.MZ –, BeckRS 2019, 7445 (Vorinstanz)). In vergleichbarer Weise ist die Aufhebung der Betriebserlaubnis für einen Scientology nahestehenden Träger explizit nicht als generelles Verbot der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen durch einen Verein, dessen Mitglieder und Vorstände alle „Scientologen“ sind, sondern wegen einer Erziehung nach „scientologischen Technologien“ und zu einem durch totalitäre Unterwerfung und auf die Abschaffung wesentlicher Prinzipien und tragender Grundrechte zielenden System in der konkret betroffenen Einrichtung gehalten worden (BayVGH, Beschl. v. 17. Dezember 2008 – 12 CS 08.1417 –, JAmt 2009, 392 (394)). Die Entscheidungen ergingen jeweils vor Inkrafttreten des § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII in der heutigen Fassung, der die Zuverlässigkeit des Trägers erstmals als Gewährleistungskriterium formulierte.

Der Gesetzgeber hat das Prüfprogramm für eine Betriebserlaubnis mit der Aufnahme des § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII zum 10. Juni 2021 ausdrücklich über die bisherige einrichtungsbezogene Prüfung hinaus auf die Eignung des Trägers erstrecken wollen, um die in der Vergangenheit aufgetretene Situation zu vermeiden, dass einem unzuverlässigen Träger für ein beanstandungsfreies Konzept eine Betriebserlaubnis erteilt und damit auf die vorbeugende Kontrolle der Gefahren, die von einem unzuverlässigen Träger für seine Einrichtung und die dort betreuten Kinder und Jugendlichen ausgehen können, verzichtet werden musste (vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 97). Das bedeutet aber nicht, dass die Zuverlässigkeit des Trägers losgelöst von dem erlaubnispflichtigen Betrieb einer bestimmten Einrichtung zu prüfen wäre. Die Zuverlässigkeit oder Unzuverlässigkeit des Trägers muss vielmehr im Hinblick darauf untersucht werden, ob sich daraus – entsprechend dem Charakter als Gewährleistungskriterium – Gefahren für das Kindeswohl in der Einrichtung ergeben. Nötig ist ja die „für den Betrieb der Einrichtung erforderliche“ Zuverlässigkeit (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII), die das Kindeswohl „in der Einrichtung“ (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) gewährleisten soll. Die Verknüpfung zwischen der Zuverlässigkeit des Trägers und der Gewährleistung des Kindeswohls in der Einrichtung wird ferner durch die vom Gesetzgeber gewählten Regelbeispiele des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII deutlich. Er ist davon ausgegangen, dass diese Tatbestände regelmäßig den Schluss zulassen, dass bei ihrem Vorliegen das Kindeswohl in der Einrichtung nicht sichergestellt ist (BT-Drs. 19/26107, S. 99).

§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII macht die Betriebserlaubnisprüfung daher nicht zu einem verkappten Vereinsverbot. Das Landesjugendamt kann die Tätigkeit des Klägers, insbesondere im Hinblick auf seine – mit der „Schutzraumproblematik“ angesprochene – Jugendarbeit auf demselben Gelände, nicht „ungefiltert“ zum Ausschlussgrund für eine Betriebserlaubniserteilung oder zum Aufhebungsgrund machen, sondern muss sich konkret die Frage stellen, ob er aufgrund der von ihm festgestellten Zweifel an der Eignung als Träger noch die Gewähr dafür bietet, gerade den erlaubnispflichtigen Betrieb der Kindertageseinrichtung ordnungsgemäß auszuführen. Dabei ist es zwar, wie der Beklagte zutreffend ausführt, nicht nötig, die Nichterteilung der Betriebserlaubnis beziehungsweise deren Aufhebung stets doppelt „abzusichern“, ergänzend zur Unzuverlässigkeit des Trägers also – im Widerspruch zur Systematik der gleichrangigen Gewährleistungskriterien des § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII – immer noch ein einrichtungsbezogenes Defizit (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII) zu fordern. Das heißt aber nicht, dass der unbestimmte Rechtsbegriff der Zuverlässigkeit, noch dazu angereichert durch einen weiteren unbestimmten Rechtsbegriff wie den der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, dazu dienen kann, die Zuverlässigkeitsprüfung von der für die Erlaubnisfähigkeit der Einrichtung maßgeblichen Prüfung des Kindeswohls zu isolieren. Die vom Beklagten hervorgehobenen Störgefühle an der Person des Klägers müssen daher unter dem Blickwinkel der erlaubnispflichtigen Tätigkeit betrachtet werden, den nur bei einer Gewährleistung des Kindeswohls erlaubnisfähigen Betrieb der Einrichtung.

bb) Diese Voraussetzungen einer Kindeswohlgefährdung sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Die vom Beklagten zusammengetragenen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Klägers als Träger begründen keine Kindeswohlgefährdung im „Kinderladen“, weder hinsichtlich des Hausverbots (1) noch der anschließend vom Beklagten angestellten Ermittlungen zu den Aktivitäten und Äußerungen des Klägers (2) oder in der Gesamtschau dieser Umstände (3).

(1) Der Ausgangspunkt für die ausgesprochene Aufhebung der Betriebserlaubnis war die Erteilung des Hausverbots gegenüber dem als Polizist arbeitenden Vater eines Kindergartenkindes allein aufgrund seines Berufes. Eine solche Ungleichbehandlung nach dem Beruf der Eltern darf der Kläger als privater Träger vornehmen, wenn er das Erfordernis einer grundsätzlichen Abwesenheit von Polizisten auf dem Gelände – wie hier – tragfähig als Gelingensbedingung für seine Jugendarbeit begründen kann.

Unzutreffend ist bereits die Annahme des Beklagten, dass sich dem Ausschluss des Polizistenvaters – ungeachtet der Rechtfertigung durch den Kläger – entnehmen lässt, dass der Kläger das Gewaltmonopol des Staates nicht anerkenne. Das zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zählende Gewaltmonopol des Staates will den Schutz der Freiheit des Einzelnen – spiegelbildlich zur Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) – dadurch

gewährleisten, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist (BVerfG, NJW 2017, 611 (620 f., Rn. 547 m. w. N.)). Dieses Element der freiheitlich-demokratischen Grundordnung spricht die durch sein Verhalten nicht veranlasste Diskriminierung eines Polizisten als Privatperson allein wegen seiner beruflichen Tätigkeit aber gar nicht an. Der Kläger hat sich mit der Erteilung des Hausverbots nicht die dem Staat vorbehaltene Gewaltanwendung angemäßt. Er wehrt sich auch nicht gegen eine staatliche Gewaltanwendung unter den hierfür normierten Voraussetzungen.

Da der Beklagte die Aufhebung im Wesentlichen an die in dem Hausverbot zum Ausdruck kommende Missachtung des Gewaltmonopols des Staates und damit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ansetzt, fehlt es im angegriffenen Bescheid an einer weiteren, eigenständigen Subsumtion unter die Definition der Zuverlässigkeit, also die Frage, ob der Kläger noch die Gewähr dafür bietet, den erlaubnispflichtigen Betrieb der Kindertageseinrichtung ordnungsgemäß auszuführen. Der Beklagte greift insofern nur den oben zitierten Satz des Verwaltungsgerichts Mainz auf. Nachdem er die Notwendigkeit einer einrichtungsbezogenen „Überprüfung“ der Unzuverlässigkeit schon der Sache nach bestritten hat, hat er im gerichtlichen Verfahren pauschal vorgetragen, dass diese Form der Diskriminierung nicht spurlos an den anderen Kindergartenkindern und deren Eltern vorbeigehe, und in der mündlichen Verhandlung weiter erklärt, die Kinder würden durch den unverschuldeten De-facto-Ausschluss wegen des Berufs ihrer Eltern stigmatisiert. Eine eingehende Prüfung, wie die Kinder des Kinderladens auf den Vorfall reagiert haben, hat der Beklagte vor Erlass des angegriffenen Bescheides oder danach aber nicht vorgenommen. Die vom Kläger beigebrachten Stellungnahmen zahlreicher Eltern legen überdies nahe, dass diese vielmehr mit der Reaktion des Beklagten nicht einverstanden sind, den Kindergarten wegen des Vorfalls schließen und die bisherige Gemeinschaft der Kindergartenkinder auflösen zu wollen.

Im Gegensatz zu den oben genannten Fällen zu den salafistischen Kindergärten – als, wie bereits erwähnt, die Unzuverlässigkeit des Trägers noch nicht als eigenes Regelbeispiel erwähnt war – ist vorliegend nicht ersichtlich, dass die in dem Hausverbot zum Ausdruck kommende problematische Einstellung des Klägers zum Staat zugleich in die Erziehungsarbeit des Klägers im Kinderladen einfließt oder zu einem einrichtungsbezogenen Mangel (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII) führt. Insbesondere vermittelt der Kläger den Kindern keine „Hemmungen“ in ihrem Verhältnis zur Polizei. Dass, wie er vorträgt, ein Kindergartenkind mit Polizeipullover in den Kindergarten kommt und dort mit Polizeiautos spielen, mag zunächst anekdotischen Charakter haben. Der Beklagte hat aber auch nichts dafür vorgetragen, dass das Hausverbot gegen den Vater Ausdruck eines entsprechenden pädagogischen Konzepts in der Arbeit mit den Kindern ist, das – wie er an anderer Stelle formuliert hat – „Nährboden“

für eine Erziehung der Kinder entgegen dem Geist der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sein soll. Er hat nur pauschal behauptet, auf der erkennbar werdenden Wertebasis des Klägers sei der Förderauftrag nach § 22 SGB VIII nicht umsetzbar, ohne zu ermitteln, inwiefern sich die fragwürdige Haltung des Klägers auf die Arbeit in der Einrichtung auswirkt. Nichts anderes ergibt sich aus der von ihm angeführten Passage im Sächsischen Bildungsplan, der nach § 2 Abs. 1 Satz 5 SächsKitaG die verbindliche Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesbetreuung ist. Wie die Kammer bereits im Eilbeschluss angemerkt hat, ergibt sich aus der Stelle einerseits nicht, dass die dort erwähnten Angebote vollständig „abzuarbeiten“ sind, damit die Kinder eine entsprechende Rollenvorstellung entwickeln können. Andererseits spricht die Textstelle nicht von Präventionsangeboten der sächsischen Polizei, die der Kläger den Kindern nach Auffassung des Beklagten – unter Berufung auf die Verbindlichkeit des Sächsischen Bildungsplans – vorenthält.

Der Kläger verstößt durch das Hausverbot gegenüber dem Polizistenvater und den dadurch herbeigeführten Wechsel seines Kindes in eine andere Kindertagesstätte nicht gegen das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (§ 5 SGB VIII, § 4 SächsKitaG). Dieser Grundsatz des Kinder- und Jugendhilferechts richtet sich ausschließlich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe und nicht gegen den privaten Einrichtungsträger, den der Leistungsberechtigte in Anspruch nehmen will (vgl. Wapler, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 5 Rn. 7). Auch durch die Aufnahme in den Bedarfsplan und die damit verbundene Finanzierung durch die Landeshauptstadt Dresden (§ 8 Abs. 1 Satz 3 SächsKitaG) wird der Kläger beim Betrieb des „Kinderladens“ nicht in entsprechender oder vergleichbarer Weise wie der rechts- und grundrechtsgebundene Staat (Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 36 SächsVerf) einem Diskriminierungsverbot oder in der Folge einem Kontrahierungszwang unterworfen. Als privater Träger steht ihm vielmehr das grundsätzliche Recht zu, Kinder oder deren Eltern unterschiedlich zu behandeln. Die Kammer braucht dabei nicht zu entscheiden, ob sich aus der Vertragsfreiheit und dem Hausrecht des Klägers auch im Ergebnis ein quasi unbeschränktes Recht ergibt, Eltern seiner Kindergartenkinder unterhalb der Diskriminierungsverbote des § 1 AGG unterschiedlich behandeln zu dürfen, wie es der Klägervertreter anzunehmen scheint. Die Ungleichbehandlung der Kinder beziehungsweise ihrer Eltern aufgrund von deren beruflicher Tätigkeit als Polizisten hat der Kläger im vorliegenden Fall nachvollziehbar mit den Bedürfnissen seiner Jugendarbeit begründet. Damit verfolgt er den sozialpädagogischen Ansatz, den betreuten Jugendlichen dort einen „Schutzraum“ vor der Anwesenheit der Polizei zu bieten. Das Differenzierungskriterium ist also nicht willkürlich gewählt, sondern sachlich begründet. Diese Einlassung des Klägers hat, wie bereits im Eilbeschluss angemerkt, keinen inhaltlichen Bezug zum Betrieb des Kindergartens und bietet erst recht keinen tragfähigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung. Die Zulässigkeit oder Förderfähigkeit der Jugendarbeit selbst hat die Kammer vorliegend nicht zu überprüfen.

Die Erklärung mit der sozialpädagogischen Arbeit des Vereins in der Jugendarbeit wird durch den Einblick in das Innenleben der Willensbildung beim Kläger durch die zugespielte E-Mail-Kommunikation nicht widerlegt. Der Umstand, dass es mehreren an dem Formulierungsprozess für die Stellungnahme beteiligten Personen offenkundig ganz recht ist, die Ablehnung „sozialpädagogisch“ erklären zu können, weil sie den Umgang mit Polizisten schon auf persönlicher und politisch-ideologischer Ebene ablehnen, steht der Glaubhaftigkeit der vom Verein letztlich vorgelegten Erklärung nicht entgegen. Beide Erklärungsansätze schließen sich ja nicht aus.

Für den vorliegenden Fall stellt es sich zwar als zweifelhaft dar, ob der Rechtmäßigkeit des Hausverbots gegenüber dem Polizistenvater nicht der Umstand entgegenstand, dass der Betreuungsvertrag schon abgeschlossen und die Betreuung seines Kindes schon aufgenommen war. Allerdings betrifft dieses Problem vor allem das vertragliche Verhältnis des Klägers zu dem Kindergartenkind und seinen Eltern, die die Möglichkeit gehabt hätten, zivilrechtlich gegen das Hausverbot vorzugehen. Soweit der Beklagte daraus zudem eine aufsichtsrechtliche Befugnis ableiten will, wäre die das Wahlrecht auch aller anderen Kindergartenkinder und -eltern beschränkende Aufhebung, wie die Kammer schon im Eilverfahren angemerkt hat, nicht das verhältnismäßige Mittel. Vielmehr hätte es dem Beklagten obliegen, auf den Kläger konkret hinsichtlich der Diskriminierung des Polizistenvaters hinzuwirken (s. u.). In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger – im Hinblick auf die Begründung des Hausverbots mit seiner Jugendarbeit nur konsequent – erklärt, die Berufstätigkeit der Eltern nunmehr vor der Aufnahme eines neuen Kindergartenkindes zu prüfen, um einen nachträglichen Konflikt in Zukunft zu vermeiden.

(2) Eine Kindeswohlgefährdung lässt sich auch nicht aus den anderen vom Kläger angeführten Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Klägers als Träger einer Kindertageseinrichtung entnehmen.

Die Verwendung des Slogans „No Nazis, No Cops“ auf der Einladung zur „Hunde-Küfa“ kann die Kammer – ungeachtet der Frage, ob die Veröffentlichung dem Kläger überhaupt zuzurechnen ist oder durch den Trägerverein AZ C. e. V. erfolgt ist – der Zuverlässigkeitsprüfung nicht mit der vom Beklagten vertretenen Auslegung zugrunde legen, dass darin eine Gleichsetzung der Polizei mit den Nationalsozialisten erfolgt. Die mehrdeutige Äußerung fällt unter seine durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GG, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 SächsVerf geschützte Meinungsfreiheit. Es steht weder der Kammer noch dem Beklagten zu, die vom Kläger vertretene Sinndeutung des Slogans als Aufzählung auszuschließen (zur Erfassung des Inhalts einer Äußerung siehe nur BVerfG, Beschl. v. 9. November 2022 – 1 BvR 523/21 –, NJW 2023,

510 (512, Rn. 15 m. w. N.)) und der Bewertung der Zuverlässigkeit einseitig das vom Beklagten zugrunde gelegte Verständnis als Gleichsetzung zugrunde zu legen. Dagegen, die Bewerbung der Veranstaltung mit diesem Slogan als tragfähigen Gesichtspunkt gegen die Zuverlässigkeit des Klägers heranzuziehen, spricht auch das Schutzbedürfnis der Äußerung als Machtkritik, also die mit dem Slogan verbundene Kritik an der Arbeitsweise der Polizei als Institution (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19. Mai 2020 – 1 BvR 2397/19 –, NJW 2020, 2622 (2626, Rn. 30)). Außerdem ist die Verwendung historischer Vergleiche mit der nationalsozialistischen Praxis – vorliegend mit der Gegenüberstellung von „Nazis“ und „Cops“ – gerade wegen der darin enthaltenen diskursiven Grenzüberschreitung ein geeignetes Mittel, um im Meinungskampf eine drastische Position beziehen zu können (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Juni 2019 – 1 BvR 2433/17 –, NJW 2019, 2600 (2601, Rn. 19)). Überdies fehlt es insofern, wie die Kammer schon im Eilbeschluss angemerkt hat, wieder an einem belastbaren Bezug zum Betrieb des Kinderladens.

Hinsichtlich der räumlichen Verhältnisse auf dem Gelände des Klägers und der vom Beklagten ermittelten Aktivitäten linker und linksextremer Gruppierungen lässt sich eine Kindeswohlgefährdung vorliegend ebenfalls nicht herleiten. Der eine mögliche Kindeswohlgefährdung verstärkende Kontakt des Trägers mit extremistischen Gruppen und Personen (vgl. OVG RP, Beschl. v. 29. April 2019 – 7 B 10490/19.OVG –, BeckRS 2019, 7444, Rn. 26), den der Beklagte ermitteln will, erfolgt vorliegend, anders als in dem vorgenannten Beschluss, nicht im Rahmen der Arbeit des Kindergartens. Einen Kontakt zwischen dem Kindergarten und diesen Gruppierungen und Veranstaltungen hat er auch nicht behauptet. Soweit der Beklagte daraus trotzdem eine fehlende Eignung der verwendeten Räumlichkeiten annehmen will, weil der Kindergarten unter einem Dach mit solchen Gruppierungen betrieben werde, übergeht er seine eigene, im Zusammenhang mit der Behauptung der Notwendigkeit eines „Schutzraums“ vorgebrachte und angesichts der mit Lageplänen nachgewiesenen räumlichen Verhältnisse auf dem Gelände vielmehr naheliegende Argumentation, dass der Kindergarten auf dem Gelände des Klägers räumlich abgesetzt ist und über einen eigenen Eingang verfügt. Möglicherweise wäre es dem Kläger daher vorzuwerfen, dass er den geforderten Schutzraum für seine Jugendarbeit umgekehrt auch auf die dem Kindergarten gewidmeten Räumlichkeiten überträgt. Dagegen spricht wiederum, dass beide zunächst dieselbe Verkehrsfläche auf dem Außengelände nutzen, die dann zu den unterschiedlichen Räumlichkeiten abgeht. Selbst wenn er insofern mit „zweierlei Maß“ messen würde, weil er einen umfassenden Schutzraum auf seine Gelände beansprucht und zugleich eine Zurechnung der dort aktiven Organisationen und abgehaltenen Veranstaltungen zur Arbeit des Kindergartens ablehnt, ließe sich dieser Widerspruch aber nicht mit einer unverhältnismäßigen Aufhebung der Betriebserlaubnis lösen (s. u.).

Auch die spätere Weigerung, die ihm vom Landesjugendamt vorgelegte „Demokratieerklärung“ zu unterschreiben, kann die Unzuverlässigkeit des Klägers nicht begründen. Die Erklärung ist in den Sätzen 2 und 3 zu unbestimmt (vgl. VG Dresden, Urt. v. 25. April 2012 – 1 K 1755/11 –, BeckRS 2012, 49970). Dass die Demokratieerklärung vorliegend nicht Grundlage für eine Zuwendungsentscheidung ist, wie es in der im Eilbeschluss zitierten Entscheidung der Kammer der Fall war, steht dem entgegen der Auffassung des Beklagten nicht entgegen. Vorliegend wäre der Einstieg zwar nicht die hinreichende Bestimmtheit der als Nebenbestimmung in einen Verwaltungsakt inkorporierten Demokratieerklärung (§ 37 Abs. 1 VwVfG, § 1 Satz 1 SächsVwVfZG beziehungsweise § 33 Abs. 1 SGB X). Der Beklagte verlangt hier von dem Kläger aber in gleicher Weise, diese Erklärung abzugeben, damit er sein Verhalten zukünftig danach ausrichtet und sich so in den Augen des Landesjugendamts als zuverlässiger Träger beweist. Der durch den Zwang zur Unterzeichnung einer solchen Erklärung angesprochene Grundkonflikt ist derselbe. Darüber hinaus macht sich der Beklagte im vorliegenden Verfahren selbst das Argument zu eigen, dass der Kläger aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern sowie seiner Aufnahme in den Bedarfsplan einer dem Staat gleichen oder zumindest nahekommenden Rechtsbindung und damit einem Diskriminierungsverbot unterliegen soll. Abweichungen davon macht er dem Kläger gerade zum Vorwurf gegen seine Zuverlässigkeit.

(3) Aus der Gesamtschau der vom Beklagten angeführten Zweifel an der Zuverlässigkeit des Klägers kann sich im Ergebnis nichts anderes ergeben. Der Beklagte interpretiert diese Anhaltspunkte einseitig zulasten des Klägers, um daraus dessen Unzuverlässigkeit als Träger ableiten zu können. Einrichtungsbezogene Umstände, die die Bewertung zugunsten des Klägers lenken könnten, will er ausdrücklich nicht in die trägerbezogene Zuverlässigkeitsbewertung einfließen lassen. Umgekehrt sieht er aber selbst nicht, dass die Zuverlässigkeit die Gewähr für den Betrieb der Einrichtung beschreibt und dazu erst die argumentative Grundlage für die weiter festzustellende Kindeswohlgefährdung in dieser Einrichtung darstellen soll.

cc) Darüber hinaus fehlt es auch an der weiteren Voraussetzung, dass der Kläger auch nicht bereit oder nicht in der Lage sein darf, die Gefährdung abzuwenden, die Aufhebung der Betriebserlaubnis im vorliegenden Fall also, wie es das Gesetz als Ausfluss aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. OVG RP, Beschl. v. 29. April 2019 – 7 B 10490/19.OVG –, BeckRS 2019, 7444, Rn. 41) verlangt, als letztes Mittel eingesetzt wurde (Busse, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, Stand: 11. April 2025, § 45 Rn. 91). Gegen die Wahrung dieser Subsidiarität, die auch im Kriterium der Zuverlässigkeit angelegt ist (§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII: „nachhaltig“, „wiederholt“), spricht einerseits der Vergleich zu den schon angesprochenen Fällen mit den salafistischen Kindergärten. In dem Fall, aus dem der Beklagte seinen Unzuverlässigkeitsmaßstab herleitet, haben das Verwaltungsgericht Mainz und gerade das Ober-

verwaltungsgericht Rheinland-Pfalz als Beschwerdegericht entscheidend auch darauf abgestellt, dass der Träger die zur Vermeidung einer scheiternden Integration erteilten Auflagen hat einschleifen lassen (vgl. OVG RP, Beschl. v. 29. April 2019 – 7 B 10490/19.OVG –, BeckRS 2019, 7444, Rn. 18 ff.; VG Mainz, Beschl. v. 22. März 2019 – 1 L 96/19.MZ –, BeckRS 2019, 7445 Rn. 57). Hier hat der Beklagte dagegen direkt zur Aufhebung der Betriebserlaubnis gegriffen. Andererseits hat der Kläger im Nachgang das Gespräch mit den Eltern gesucht, das gegen den Vater ausgesprochene Hausverbot aufgehoben und ein Konzept entwickelt, damit sich der Fall, dass der Ausschluss von Eltern und damit in der Folge des Kindes erst nach Aufnahme der Betreuung erfolgt, möglichst nicht noch einmal wiederholt. Auch für den Kläger war der mit dem vorliegenden Klageverfahren verbundene Aufwand ein „Schuss vor den Bug“, der ihn dazu veranlasst hat, den Vorfall aufzuarbeiten. Der Ernsthaftigkeit dieses Abhilfebemühens des Klägers steht nicht entgegen, dass der Rückzieher gegenüber den Eltern erst nach der Eingewöhnung des Kindes in einer anderen Einrichtung erfolgt ist. Ein bewusstes Hinauszögern dieser Reaktion, um die Rückkehr des Kindes und damit seines Vaters in die Einrichtung zu vereiteln, kann die Kammer dem Geschehensablauf nicht entnehmen.

c) Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII, auf die der Beklagte die Aufhebung der Betriebserlaubnis im Tenor und in der Begründung des angegriffenen Bescheides separat gestützt hat, liegen ebenfalls nicht vor.

aa) Dahinstehen kann zunächst, ob der Tatbestand für eine Ermessensaufhebung, die Nichtgewährleistung des Kindeswohls (s. o.), vorliegend erfüllt wäre. Wie für die gebundene Aufhebung für die Voraussetzung der Kindeswohlgefährdung dargelegt, müssen die vom Beklagten zusammengetragenen Anhaltspunkte gegen die Zuverlässigkeit des Klägers einen Bezug zu dem Betrieb der Einrichtung aufweisen. Der Umstand, dass das Gesetz, indem es für die Ermessensaufhebung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII maßgebliche Erlaubniserteilung das Erfordernis der Zuverlässigkeit formuliert, strukturelle Gefährdungen für das Kindeswohl unabhängig von einer Kindeswohlgefährdung in den Blick nimmt (OVG BB, Beschl. v. 26. September 2022 – OVG 6 S 48/22 –, JAmt 2022, 605; Wiesner, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 45 Rn. 131), löst die Anknüpfung des trägerbezogenen Gewährleistungskriteriums der Zuverlässigkeit an die Gewährleistung des Kindeswohls in der genehmigungsbedürftigen Einrichtung nicht auf. Die Überlegung, ob seine Zweifel an der Integrität des Klägers zugleich dessen Betrieb der Einrichtung infrage stellen, hat der Beklagte im angegriffenen Bescheid nicht angestellt. Insbesondere ist im vorliegenden Verfahren, anders als bei den salafistischen Kindergärten, nichts dafür ersichtlich, dass die Entscheidung des Klägers zum Hausverbot des Polizistenvaters auf einem staatsfeindlichen Gedankengut beruht, das über die Kindertagesstätte an die „nächste Generation“ weitergegeben werden soll.

bb) Die auf § 45 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII gestützte Aufhebung erweist sich jedenfalls als ermessensfehlerhaft. Die Aufhebung der Betriebserlaubnis war nämlich nicht erforderlich und daher unverhältnismäßig. Der Beklagte hat dadurch seine Ermessensgrenzen überschritten.

Wie die gebundene Aufhebung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII muss auch die auf dasselbe Ergebnis abzielende Ermessensaufhebung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII das letzte Mittel sein, um das Kindeswohl in einer Kindertageseinrichtung sicherzustellen. Das Gesetz gibt dazu schon seinem Wortlaut nach die Beratung und nachträgliche Auflagenerteilung als vorrangige Mittel zur Mängelbehebung vor.

Diesen Nachrang hat der Beklagte vorliegend nicht gewahrt. Indem er die Unzuverlässigkeit des Klägers insgesamt für einen „unbehebaren“ Mangel gehalten hat, hat er die Stellungnahme des Klägers im Verwaltungsverfahren pauschal als Rechtfertigung eines Verstoßes gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung eingeordnet und jegliches der Aufhebung der Betriebserlaubnis vorgeschaltete Mittel der Mängelbehebung als obsolet eingestuft. Der Mangel ist aber nicht die Unzuverlässigkeit des Klägers, sondern eine daraus folgende Nichtgewährleistung des Kindeswohls. Der Beklagte hat daher nicht in Betracht gezogen, konkret auf die seinem Vorgehen zugrunde liegende Behandlung des Polizistenvaters zu reagieren und den darin aus seiner Sicht bestehenden Rechtsverstoß abzustellen. Nachdem der Vater schon zu Beginn des Verwaltungsverfahrens erklärt hat, an einer Weiterbetreuung seines Kindes in dem Kindergarten nicht mehr interessiert zu sein, erweist sich die Aufforderung, eine Weiterbetreuung anzubieten, offenkundig als nicht zielführender Formalismus. Ein milderes Mittel wäre daher z. B. die Auflage gewesen, ein vom Kläger nunmehr so auch eingeführtes Verfahren einzurichten, die Berufe der Eltern vor Aufnahme der Kinder zu prüfen und so einen Konflikt im laufenden Betrieb zu verhindern. Diese Option hat der Beklagte schon deshalb nicht in Betracht gezogen, weil er die an den Kläger als privaten Einrichtungsträger zu stellenden Anforderungen an die Gleichbehandlung seiner Kindergartenkinder und -eltern überdehnt hat. Selbst ausgehend von seinem Standpunkt, dass der Kläger dem Vater nicht wegen seines Berufes ein Hausverbot erteilen durfte, hätte er ihm aber zunächst eine Auflage erteilen können, seine Aufnahme- und Ablehnungspraxis sowie über die in diesem Zusammenhang erteilten Hausverbote dem Landesjugendamt darzulegen und für einen bestimmten Zeitraum zu dokumentieren, um über diesen Einzelfall hinausgehende Mängel in der „Elternauswahl“ erkennen und, wenn diese wiederholt auftreten, sanktionieren zu können (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB VIII). Der erste Griff zum letzten Mittel war hier dagegen nicht veranlasst.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gem. § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei. Die Berufung war nicht zuzulassen, weil keiner der Zulassungsgründe aus § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO vorlag (§ 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Anschriften des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen